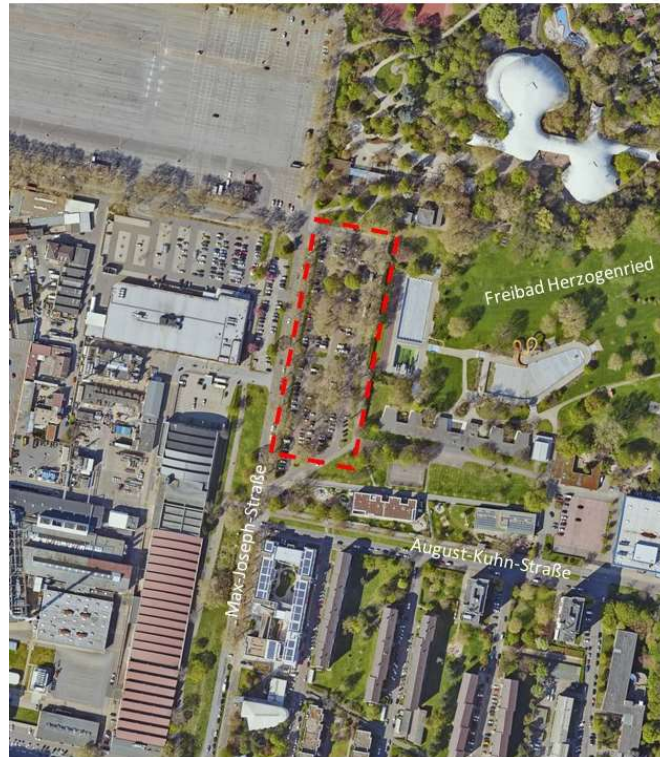


# Öffentliche Bekanntmachung

## Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

### **-Einziehungsverfügung-**

Die Stadt Mannheim als Straßenbaubehörde nach § 50 Absatz 3 Nr. 3 StrG in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), § 3 geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99,107) zieht eine öffentlich gewidmete Parkfläche, Teilfläche des Flst.-Nr. 443, Max-Joseph-Straße in Mannheim-Neckarstadt ein. Die einzuziehende Verkehrsfläche ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) wurde am 04.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Mannheim öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 StrG Baden-Württemberg.

Die Einziehungsverfügung wird mit Ablauf eines Monats nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann Widerspruch erhoben werden (§ 69 Verwaltungsgerichtsordnung). Dieser ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Mannheim, Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim, Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift einzulegen.

**Mannheim, 22.07.2021**

**Stadt Mannheim**

**Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister**